

I. Betrieb des Hortes

Der Verein "Kinderstube Puchenau" betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit dem Sitz in Puchenau.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt im September und endet im August des Folgejahres.
2. Die Hauptferien sind in den ersten drei Augustwochen. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig kommuniziert.
3. Die Weihnachtsferien sind analog zur VS Puchenau.
4. Zusätzliche Schließtage wie zB. Zwickeltage oder der Betriebsausflug werden rechtzeitig bekannt gegeben.

III. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:	Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
Freitag:	Unterrichtsende bis 16.30 Uhr
Schulfreie Tage/Sommerferien:	7.30 bis 16.30 Uhr bzw. Freitag bis 15.00 Uhr
Herbst-/Semester-/Osterferien:	7.30 bis 15.30 Uhr bzw. Freitag bis 15.00 Uhr

IV. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 ausschließlich für Volksschulkinder zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese haben die schriftliche Anmeldung, bevorzugt über das Online-Formular bis spätestens 31. März an die Hortleitung zu übermitteln.
4. Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über die Aufnahme in den Hort und teilt dies den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist möglich und hat bei der Hortleitung schriftlich zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Vorstand spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Vollversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Zehntel der Eltern die Einberufung einer Vollversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Verein und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten / Läusebefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztlicher Infektionsfreiheitsschein ist vorzulegen. Im Hort werden den Kindern keine Medikamente verabreicht. Das Kind zu erinnern, diese selbst einzunehmen, ist möglich.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, ist die Hortleitung zu verständigen.
6. Die Eltern verpflichten sich, die Beitrittsgebühr und den Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Hortes (Höhe und Zahlungsmodalitäten) zu entrichten.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeiten des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass des Kindes in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie zB. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
9. Der Verein übernimmt keine Haftung für Gegenstände der Kinder wie zB. für Wertgegenstände, elektronische Geräte, Spielzeug.

Ich nehme die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten